

## 6. Städtische Stellungnahme gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

### **Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur Naturschutzgebietsverordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ und zur Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“:**

Die Landeshauptstadt München stimmt dem Verordnungsentwurf zur Inschutznahme der Südlichen Fröttmaninger Heide als Naturschutzgebiet sowie dem Verordnungsentwurf zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet grundsätzlich zu. **Bei der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ durch die Regierung von Oberbayern handelt es sich um ein Projekt von stadtweiter Bedeutung. Die Landeshauptstadt München ist mit 1,5 Millionen Einwohnern die größte Kommune Deutschlands. Da von einem großen Anstieg der Bevölkerung auch in den nächsten Jahren auszugehen ist, ist der Anspruch der Bevölkerung auf Naherholung Rechnung zu tragen. Unmittelbar an der Südlichen Fröttmaninger Heide wohnen ca. 10.000 Münchnerinnen und Münchner. Der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung ist das Ergebnis einer intensiven Bürgerbeteiligung, trotzdem liegen mehr als 1500 Unterschriften vor, von Bürgerinnen und Bürger, die zum vorgestellten Konzept Änderungsvorschläge haben. Besonders zu berücksichtigen ist, dass seit Jahrzehnten die örtliche Bevölkerung die Südliche Fröttmaninger Heide zu Erholungszwecken genutzt hat, selbst als sie noch ein militärisches Übungsgebiet war. Insbesondere bei den Regelungen zum Thema Hundefreilauf wird das Bemühen deutlich, den unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Akteure gerecht zu werden. Diese Regelungen sollten jedoch noch optimiert werden.**

Das im Verordnungsentwurf vorgelegte Zonierungskonzept wird seitens der Landeshauptstadt München für einen richtigen Ansatz gehalten, die Erholungsnutzung im Einklang mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen im Gebiet weitestmöglich zuzulassen.

#### **Zonierung**

**Entlang des Erdwalls am südlichen Rand des Naturschutzgebietes (Anlage 1) wurde in der Vergangenheit auf einer Breite von ca. 35 m eine Aufforstung vorgenommen. Dabei wurde der Boden mit grobem Gerät so bearbeitet, dass die ansonsten in der südlichen Schutzzone wertbestimmende Bodenbeschaffenheit verloren ging. Eine besondere Schutzwürdigkeit dieser Flächen ist daher nicht gegeben. Dagegen ist ihre Bedeutung für Naherholung aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe besonders hoch. Es wird daher empfohlen diesen Streifen als Fläche für das Freie Betreten auszuweisen.**

**Des Weiteren wird vorgeschlagen, durch größere zusammenhängende Lichtungsbereiche so aufzulockern, dass der Heidecharakter wiederhergestellt wird und Flächen für das freie Betreten geschaffen werden. Sollte das Rodungsverbot gemäß Waldgesetz greifen, so könnte dem durch eine Aufforstung eventuell außerhalb des Naturschutzgebietes, gegebenenfalls auf städtischen Flächen Abhilfe geschaffen werden.**

### **Wegenetz**

Das Wegenetz innerhalb des Naturschutzgebietes soll einerseits ein intensives Naturerlebnis für Besucher ermöglichen. Andererseits dient es dazu Besucher von besonders wertvollen und empfindlichen Flächen fernzuhalten. Um diesen beiden Funktionen gerecht zu werden ist es unabdingbar, die Qualität der Wege zu verbessern. Insbesondere müssen die künftig zum Betreten vorgesehenen Wege durch ihren Belag deutlich von den zahlreichen Trampelpfaden unterscheidbar sein.

Folgende Änderung im Wegenetz wird vorgeschlagen (Anlage 1): Der am nördlichen Rand der südlichen Schutzzone verlaufende Weg schneidet mit seinem letzten, östlichen Teilstück diese so, dass in Richtung Heidehaus, sowie U-Bahnstation kein Umweg entsteht. Dabei kommt dieses Teilstück auf einem ohnehin bestehenden Trampelpfad zum liegen.

Allerdings stellt sich die Frage nach der Vermittlung und Durchsetzung der Regelungen. Hier sieht die Landeshauptstadt München großen Bedarf hinsichtlich der Kommunikation der Verordnungsinhalte mit den Nutzerinnen und Nutzern. Die bewährte Kommunikation und Vermittlungsarbeit des Heideflächenvereins, an der sich die Landeshauptstadt München als Vereinsmitglied selbst beteiligt, trägt dazu bei. Die Abgrenzung der Zonen muss an den Hauptzugängen ersichtlich und insbesondere im Gelände ablesbar sein.

Über die grundsätzliche Zustimmung hinaus macht die Landeshauptstadt München im Rahmen der Beteiligung gemäß Art 52. Abs. 1 BayNatSchG im Einzelnen noch folgende Anregungen und Bedenken geltend:

### **6.1 Denkmalschutz**

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung das Bodendenkmal „D-1-7735-0136 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet.

### **6.2 Münchner Stadtentwässerung**

Die Münchner Stadtentwässerung weist darauf hin, dass sich unmittelbar an der südlichen Grenze des geplanten Naturschutzgebietes ein städtischer Abwasserkanal sowie mehrere Kanalbauwerke befinden. Um im Falle von Sanierungs-, Wartungs- und Unterhaltsmaßnahmen die Anfahrbarkeit des Kanals und der abwassertechnischen Anlagen zu gewährleisten, ist für diesen Kanal eine Schutzzone von 6 Metern beidseits der Kanalachse zu berücksichtigen. Die südliche Grenze des Naturschutzgebietes sollte an die Kanalschutzzone angepasst werden.

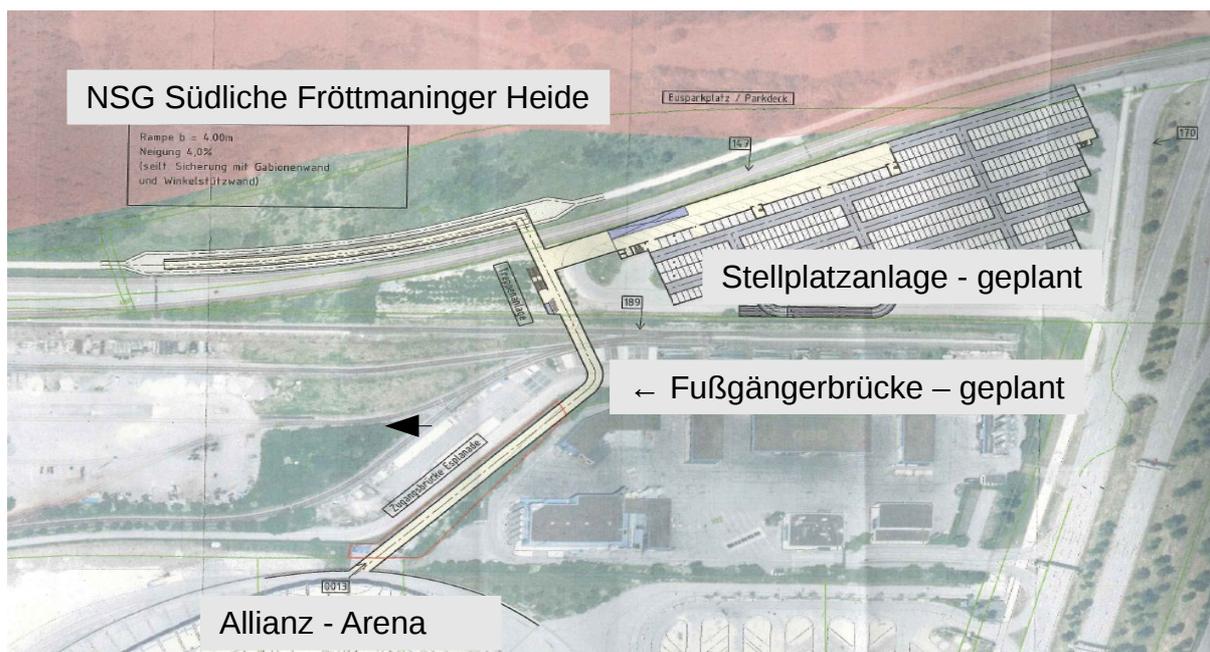
Die vorhandenen Einstiegsschächte müssen für die Kanalreinigung bzw. -inspektion und die dafür erforderlichen Fahrzeuge jederzeit frei zugänglich und anfahrbar sein. Um Beschädigungen zu vermeiden, insbesondere bei Neubepflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern, sowie bei Veränderungen der Geländeoberkante ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Münchner Stadtentwässerung erforderlich.

### 6.3 Geplanter Geh- und Radweg am südlichen Rand des geplanten Naturschutzgebietes

Die unter § 7 Abs. 1 Ziffer 11 NSGVO aufgenommene Ausnahme für Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes für das südliche Vorfeld der Fröttmaninger Heide zwischen Fürst-Wrede-Kaserne und Kieferngartensiedlung der Landeshauptstadt München wird ausdrücklich begrüßt. Die Landeshauptstadt München geht davon aus, dass die Realisierung des in diesem Zusammenhang geplanten gemeinsamen Geh- und Radwegs am südlichen Rand des geplanten Naturschutzgebietes zwischen Carl-Orff-Bogen und Schmidbartlanger wie vorgesehen realisiert werden kann. Die erforderliche Genehmigung wird im Zuge der konkreten Planung durch das Baureferat der Landeshauptstadt München eingeholt werden.

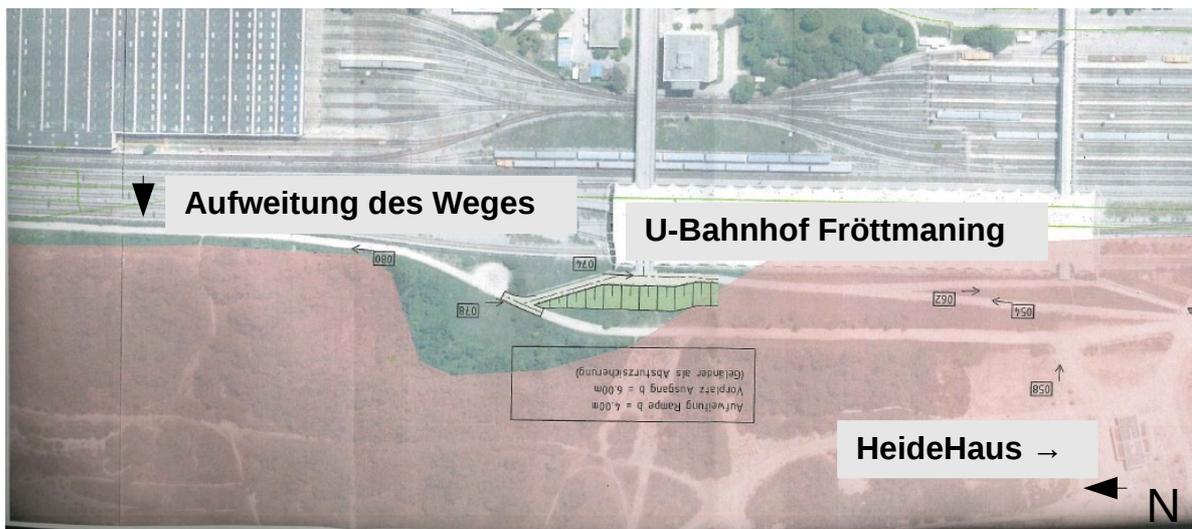
### 6.4 Planungen für eine Fußgängerbrücke über die U-Bahn-Trasse nördlich der Allianz-Arena, Verbreiterung des entlang der U-Bahn verlaufenden Geh- und Radwegs

Derzeit wird für die im Osten des geplanten Naturschutzgebietes gelegene Allianz-Arena der Betrieb mit einer erhöhten Besucherzahl erprobt. Diese Erprobungsphase wird sich noch bis ca. 2016 erstrecken und wird von den Sicherheitsbehörden begleitet. Um Konflikte, die bei den Besucherströmen entstehen, dauerhaft zu vermeiden, zeichnet sich derzeit eine Lösung ab, bei der unmittelbar nördlich der Allianz-Arena eine Fußgängerbrücke über die U-Bahn-Trasse errichtet werden soll, um einen Teil der Besucherinnen und Besucher auf dem Fuß- und Radweg westlich entlang der U-Bahn-Trasse nach Süden zur Haltestelle Fröttmaning zu geleiten. Dabei ist neben einem Rampenbauwerk auch eine Aufweitung des bestehenden Weges und eine zusätzliche Böschung im Bereich der U-Bahn-Zugänge sinnvoll (s.u.).



Geplante Fußgängerbrücke über die U-Bahn mit Rampenbauwerk zwischen Allianz-Arena und A 99

Konkrete Planungen liegen für die Vorhaben bisher nicht vor. Die Landeshauptstadt München bittet dennoch darum, diesen Sachverhalt in der Verordnung nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen. Mit dem Erlass der Naturschutzgebietsverordnung sollte eine erforderliche Befreiung für die Baumaßnahmen zukünftig nicht ausgeschlossen sein.



Wegeaufweitung entlang der Naturschutzgebietsgrenze und zusätzliche Böschung (nicht im NSG)

## 6.5 Regelungen für das Betreten und Mitführen von Hunden

Die im Bezug auf das Mitführen von Hunden vorgesehenen Regelungen im Naturschutzgebiet "Südliche Fröttmaninger Heide" setzen die in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner nach unmittelbarem und stetem Zugang zur freien Landschaft um und stellen im Ausgleich der verschiedenen Interessen ein weitreichendes Zugeständnis wie auch einen Kompromiss zu Gunsten der Hundehalterinnen und -halter dar.

**Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass auch Hunde zur Tierwelt zählen. Hunde dienen dem Menschen in vieler Hinsicht als Lebens- und Weggefährten. Sie führen alte und vereinsamte Menschen aus der Isolation und Einsamkeit. Sie fördern das Sozialverhalten und Verantwortung von Kindern. Viele Menschen mit Hund setzen sich als „Team“ für die Gemeinschaft ein. Ein Mensch mit einem Hund an der Seite ist auch bei Spaziergängen in einem so großen Gebiet wie der Südliche Fröttmaninger Heide geschützt. Deshalb ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Regierung von Oberbayern versucht, in der Verordnung dem Rechnung zu tragen.**

Darüber hinaus bietet die geplante Naturschutzgebietsverordnung zusätzlich einen für ein Schutzgebiet nach unserer Kenntnis bisher einmaligen und innovativen Ansatz für das aktive Mitwirken der Hundehalterinnen und -halter an einer für alle Beteiligten funktionierenden Lösung. Mit einem geringen persönlichen Aufwand können Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer sogar innerhalb des Naturschutzgebiets ihren Hund ohne Leine mitführen, sofern sie einen Nachweis erbringen, dass sie den Hund ausreichend kontrollieren können (z.B. über das erfolgreiche Absolvieren des Hundeführerschein ~~oder einer Gebrauchshundeprüfung~~).

~~Der Anreiz, mittels einer speziellen Zulassung Hunde frei laufen lassen zu dürfen, stellt ein Instrument des Sozialmarketings dar. Unter Sozialmarketing werden Strategien verstanden, die darauf abzielen, einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel herbeizuführen und gesellschaftlich relevante Werte, Einstellungen und Verhaltensweisen zu beeinflussen, zu erhalten oder bewusst zu machen. Sozialmarketing setzt auf die systematische Überzeugung zum freiwilligen Handeln als Ersatz von steuernden ordnungspolitische Maßnahmen oder staatlichen Sanktionen. Weil mit dem Privileg, seinen eigenen Hund von der Leine lassen zu dürfen, ein persönlicher Aufwand verbunden ist, wird die damit „erarbeitete Freiheit“ noch mehr geschätzt und die Bereitschaft, sich für die Erhaltung der Freiheit aktiv zu engagieren, wird gefördert.~~

Die Landeshauptstadt München steht diesem neuen Vorschlag zur Regelung des Freilaufenlassens von Hunden im Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung für die Südliche Fröttmaninger Heide grundsätzlich offen gegenüber. Dabei wird sehr wohl gesehen, dass diese Regelung mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Behörden verbunden ist.

### **§ 6 Betreten und Mitführen von Hunden**

**Soweit Hunde insgesamt auf Wegen an der Leine geführt werden dürfen, sollte die Leine bis zu 4 m betragen dürfen. Dies ermöglicht dem Hund ein „freieres“ Laufen an der Leine, grundsätzlich sowohl am Weg als auch am Wegesrand. Die lange Leine sollte deshalb erst ab 4 m in der Verordnung vorgesehen werden.**

Grundsätzlich machen es die in § 6 Abs. 3 NSGVO vorgesehenen Vorschriften zur Ausnahme vom Leinenzwang zusammen mit der Einrichtung verschiedener Zonen in dem Naturschutzgebiet "Südliche Fröttmaninger Heide" Hundehalterinnen und -halter im bereits bestehenden "Vorschriften-Dschungel" nicht leichter. Für die Praxis muss daher für Hundehalterinnen und -halter klar nachvollziehbar sein, welche Regelungen für sie vor Ort gelten. Dabei ist es für die Akzeptanz und letztlich auch für die Einhaltung bestehender Vorschriften von entscheidender Bedeutung, dass die Regelungen transparent gestaltet sind. Die zugunsten geschulter Hundehalterinnen und -halter getroffene Regelung muss daher durch gute und verständliche Informationsmaterialien (Flugblätter und Beschilderungen) transportiert werden.

Nachdem bislang für Schutzgebiete keine vergleichbaren Regelungen existieren und somit auch keine Erfahrungen über die Akzeptanz, Umsetzbarkeit sowie den erforderlichen Verwaltungsaufwand vorliegen, sieht die Landeshauptstadt München das geplante Vorgehen als Pilotprojekt. Sollten sich die Regelungen als nicht praktikabel erweisen, müsste eine Nachbesserung dieser Vorschrift erfolgen.

Das generelle Verbot, die Flächen der Zone für das Heideerleben (im Plan blau) vom 01. März bis 30. September außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, wird aus Sicht der Erholungsvorsorge kritisch gesehen. Außerhalb der Vogelbrutzeit dient die Betretungsregelung vor allem der Durchführung einer ordnungsgemäßen und naturschutzfachlich erforderlichen Beweidung. Im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner wäre hier eine differenziertere Regelung für Besucherinnen und Besucher **mit und** ohne Hunde wünschenswert. Erholungssuchenden, **die keinen Hund mitführen,** sollte das freie Betreten der Fläche nach Beendigung der Brutzeit der sensiblen bodenbrütenden Arten, das heißt bereits ab dem 01. August gestattet sein. **Es darf nicht verkannt werden, dass die geschützten Tierarten ganzjährig freilaufenden Katzen, Füchsen, Marder, Krähen und anderen Raubvögeln ausgesetzt sind. Eine Bedrohung durch Hunde ist hier im Verhältnis geringfügig. Auch haben die vergleichbaren Erfahrungen der Schafsbeweidung im Englischen Garten gezeigt, dass die „Münchner Hunde“ Schafe nicht jagen. Auch wenn es im menschlichen Zusammenleben leider immer Negativbeispiele und Ausnahmen gibt, darf die**

**liberale Haltung der Landeshauptstadt München, die sich im bayerischen „Leben und leben lassen“ ausdrückt, nicht zu einer Begrenzung des Freizeitverhaltens für Menschen mit Hund führen.**

Die tierschutzrechtliche Betrachtung des Entwurfs der Naturschutzgebietsverordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ ergab seitens des zuständigen Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München keine Einwände, allerdings werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

**Verbot Freilauf, Ausnahme von der Leinenpflicht (§ 6 NSGVO):**

Unter bestimmten Voraussetzungen verbietet der Verordnungsentwurf, Hunde frei oder an langer Leine laufen zu lassen. Da in München kein flächendeckender Leinenzwang besteht, der rechtlich zudem auch nicht zulässig wäre, steht dem natürlichen Bewegungsbedürfnis von Hunden grundsätzlich nichts entgegen. Der freie Hundeauslauf ist alternativ unter Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe d) i.V.m. § 6 Abs. 3 NSGVO in der Zone für das freie Betreten sowie in anderen Bereichen im Stadtgebiet München uneingeschränkt möglich. **Allerdings kann es den unmittelbar an der Südlichen Fröttmaninger Heide wohnenden Bevölkerung nicht zugemutet werden, andere Stadtgebiete aufzusuchen. Dies hätte nicht nur eine mögliche – umweltschädliche – Autofahrt zur Folge, sondern würde auch den Nutzungsdruck in den anderen Gebieten erhöhen. Einsichtig wird dies für die anwohnende Bevölkerung ohnehin nicht sein, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Verbot nicht angenommen wird.**

**Den Menschen mit Hund, die die Südliche Fröttmaninger Heide nutzen, muss im Wege einer Übergangsfrist von zwei Jahren die Möglichkeit gegeben werden, den Hundeführerschein zu erwerben.**

**Um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen, wird angeregt, dass der Hundeführerschein im Heidehaus angeboten wird. Hierbei könnte die Landeshauptstadt München im Benehmen mit dem Heideflächenverein e. V. Kontakt zu den einschlägigen Anbietern des Hundeführerscheins aufnehmen.**

**Neben dem üblichen Sachkundenachweis und Gefahrenkundenachweis sollte mit den Menschen mit Hund auch eine besondere Information über Bedeutung und Schönheit der Südlichen Fröttmaninger Heide und die dort für Hunde geltende Spezialregelungen vermittelt werden.**

**Sollte sich die Regierung von Oberbayern auch für eine praktische Prüfung am Hund entscheiden, was als nicht erforderlich angesehen wird, ist eine Befreiung von älteren oder kranken Hunden von der praktischen Prüfung vorzusehen. Denn alte Hunde können rassespezifisch zum Teil keine Prüfungen mehr absolvieren und zum anderen ist aufgrund deren eingeschränktem Bewegungsdrang auch keine Gefahr für die Heide anzunehmen.**

Die nach Verordnungsentwurf für das Naturschutzgebiet Südliche Fröttmaninger Heide vorgesehenen Ausnahmen vom Leinenzwang nach § 6 Abs. 2 Buchstaben b) und d) (wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt UND die

Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 NSGVO vorliegen) sind an hohe Anforderungen geknüpft.

Um in den Genuss der Ausnahmeregelung zur Leinenpflicht zu kommen, müssen aufgrund der derzeitigen Formulierung in § 6 Abs. 3 Satz 1 NSGVO innerhalb einer Familie alle Familienmitglieder, die den Hund ausführen, einen Hundeführerschein abgelegt haben. Hier wäre eine familienfreundlichere Regelung wünschenswert.

### **§ 6 Abs. 3 Satz 1 Spiegelstrich 1 NSGVO:**

Im ersten Spiegelstrich des § 6 Abs. 3 Satz 1 NSGVO wird unter anderem auf Kurse mit Verhaltenstraining, z.B. den sogenannten „Hundeführerschein“, die Jagdhundprüfung oder eine gleichwertige Gebrauchshundprüfung abgestellt.

**Als Hundeführerschein kommen sowohl die Kurse der Landestierärztekammer und des Lehrstuhls für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig Maximilians Universität**

**(<http://www.tierhyg.vetmed.uni-muenchen.de/hundefs/index.html>) als auch des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)**

**(<http://www.vdh.de/hundesport/vdh-hundefuehrerschein/>)**

**in Frage. Ziel des Hundeführerscheins ist es, dem Menschen ein fachkundiges Wissen über Hundeverhalten zu vermitteln und verantwortungsvolles Verhalten im Umgang mit Hunden zu fördern. Es wird die nötige Sachkunde vermittelt, um Gefährdungen und Belästigungen durch Hunde zu vermeiden. Eine praktische Prüfung des Hundes durch Dressur ist bei einem verantwortlichen Halter demgegenüber nicht erforderlich.**

Soweit in der Verordnung auf den Hundeführerschein abgestellt wird, wird auf nachstehende Schwierigkeiten hingewiesen:

- Es gibt kein gesondertes Anerkennungsverfahren von einzelnen Kursen mit Verhaltenstraining (**Begleithundeprüfung**) im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Wie im Erfahrungsbericht zur "Neuen Münchner Linie" im Umgang mit Hunden dargestellt (Stadtratsbeschluss vom 29.04.2015, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02904), wurde auf Grund des damit verbundenen enormen Aufwands von einem Zertifizierungsverfahren für die Landeshauptstadt München Abstand genommen.
- Im Zuge der Befreiung von der Hundesteuer wird seitens der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München lediglich eine steuerrechtliche Entscheidung im Einzelfall auf der Grundlage der Bestimmung des § 6b Hundesteuersatzung getroffen. Es erfolgt keine Anerkennung von Kursen zum Hundeführerschein.
- Eine Befreiung von der Hundesteuer, als Nachweis für das Absolvieren eines Hundeführerscheins, kann nur erhalten, wer auch im Stadtgebiet hundesteuerpflichtig ist.
- Eine Steuerbefreiung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen. Ein Zweitantrag durch ein weiteres Familienmitglied würde ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt, so dass diese Person auch

keinen Nachweis erbringen kann, dass ihr Hundeführerschein den Anforderungen der Hundesteuersatzung entspricht.

•Auch für Prüfungen, die vor dem 01.05.2014 abgelegt wurden, erfolgt keine inhaltliche Prüfung durch das Kassen- und Steueramt. Die Vorschrift zum Hundeführerschein ist in der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München bis zum 31.12.2017 befristet.

Um einen gleichmäßigen Vollzug der Verordnung für alle Hundehalterinnen und -halter zu gewährleisten, sollten demnach zum einen die Kriterien, die zu einer Anerkennung der Kurse mit Verhaltenstraining führen können, analog den Bestimmungen der Hundesteuersatzung, in der Naturschutzgebietsverordnung selbst (ggf. als Anlage) konkretisiert werden. Zum anderen sollte die Formulierung in § 6 Absatz 3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Naturschutzgebietsverordnung so angepasst werden, dass die Eignung und Anerkennung der verschiedenen Hundeführerscheine, Trainings- und Ausbildungsnachweise auch unmittelbar durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen kann.

#### **Auch zu früheren Zeiten abgelegte Prüfungen des Hundeführerscheins müssen anerkannt werden.**

Die Erwähnung "der Leinenpflicht" in Spiegelstrich 1 des § 6 Abs. 3 Satz 1 NSGVO ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München missverständlich, da im übrigen Stadtgebiet das Absolvieren eines Kurses mit Verhaltenstraining (Hundeführerschein) bzw. dessen „Anerkennung“ nicht zur Befreiung von der Leinenpflicht nach der Hundeverordnung führt. Die gewählte Formulierung könnte jedoch eine derartige Interpretation zulassen. Gemeint sind wohl die tatsächlich in anderen Gemeinden bzw. Bundesländern existierenden Befreiungen von einer gesetzlich vorgeschriebenen Leinenpflicht für Hunde. Dies sollte entsprechend eindeutiger formuliert werden.

#### **§ 6 Abs. 3 Satz 2 NSGVO-Kampfhunde:**

Es stellt sich die Frage, warum Hunde, bei denen die vermutete Kampfhundeeigenschaft (Kategorie II) mit der Ausstellung eines Negativzeugnisses nach abgelegtem positivem Wesenstest widerlegt wurde, nicht frei laufen dürfen. Sie sind nämlich mit dem Negativzeugnis allen anderen Hunden gleichgestellt. Ansonsten werden Hundehalterinnen / -halter die Regelungen auf Grund der Komplexität wohl nur schwer nachvollziehen können.

#### **§ 6 Abs. 3 Satz 2 NSGVO-Hunde, für die eine sicherheitsrechtliche Anordnung besteht:**

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 NSGVO können Hunde, für die eine sicherheitsrechtliche Anordnung besteht, nicht von der Leinenpflicht frei gestellt werden.

Diese Regelung ist aus Sicht des Ordnungsgebers nachvollziehbar, in der Praxis jedoch nur mit immensem Verwaltungsaufwand vollziehbar bzw. nachprüfbar. In der Konsequenz müsste vor jeder Registrierung Frau Dr. Menges hat gerade dieser Aktualisierung auch zugestimmt. von Hund und Hundehalter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Spiegelstrich 1 von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Abfrage bei der

zuständigen Sicherheitsbehörde erfolgen. Dies scheint nicht leistbar, weder seitens der Unteren Naturschutzbehörde noch seitens des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München. Letzteres müsste als zuständige Sicherheitsbehörde bei betreffenden Fällen Auskunft geben bzw. Bestätigungen ausstellen.

#### **Ausnahmetatbestände des § 7 NSGVO:**

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sollten vor dem Hintergrund des bestehenden Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention - Überprüfung des Münchner Stadtrechts - die Ausnahmetatbestände des § 7 NSGVO um eine Regelung für Assistenzhunde ergänzt werden. Diese Regelung soll unter der Voraussetzung, dass die Unentbehrlichkeit des Assistenzhundes nachgewiesen wird, für diesen eine Ausnahme vom Verbot der Leinenpflicht und ggf. auch vom Verbot des Mitführens in der Fläche insbesondere bei Blindenhunden (§ 6 Abs. 2 Buchs. b Satz 2 bzw. Abs. 2 Buchs. c NSGVO) vorsehen.

### **6.6 Arten- und Biotopschutz, Monitoring**

Die Unterschutzstellung des Südteils der Fröttmaninger Heide, eines der naturschutzfachlich wertvollsten Gebieten der Landeshauptstadt München und Naturerbefläche im europäischen Netz NATURA 2000, wird ausdrücklich begrüßt. Um Verschlechterungen innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets zu vermeiden, ist eine Naturschutzgebietsverordnung als Instrument zur Verhinderung unerwünschter Entwicklungen unabdingbar.

Allerdings ist der Erlass einer Schutzgebietsverordnung alleine hierfür kein Garant. Konflikte können insbesondere durch die Erholungsnutzung entstehen. Nichtsdestotrotz wird das mit dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung vorgelegte Zonierungskonzept im Grundsatz für die richtige Vorgehensweise gehalten, um die Erholungsnutzung in der Heide zu ermöglichen, aber auch zu steuern. Um das Naturverständnis bei der Bevölkerung zu fördern, muss eine extensive Erholungsnutzung, soweit sie nicht zu einer Schädigung wertgebender Bestandteile des Schutzgebietes führt, künftig möglich sein.

**Diese Erholungsnutzung und Achtung des Schutzgebiets kann dadurch erreicht werden, indem im Gebiet selbst Hinweisschilder auf besondere Pflanzen und Tiere aufgestellt werden und in ausreichendem Maße Parkbänke, die zum Verweilen einladen.**

Ein erhebliches Gefährdungspotenzial kann zum einen insbesondere von einem unregulierten Betreten trittempfindlicher Kalk-Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp) ausgehen, dem durch die Betretungsregelungen der Naturschutzgebietsverordnung entgegengewirkt wird, zum anderen aber durch den Eintrag von Hundekot. Dem versucht die Verordnung zwar durch räumliche bzw. zeitliche Einschränkungen des Mitführens von Hunden entgegenzuwirken, doch gewährleisten diese Regelungen alleine nicht, dass der zu bleibenden Eutrophierungsschäden führende Hundekot von den Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern tatsächlich mitgenommen und entsorgt wird. Derzeit gibt es kein ausreichendes Hundekotbeutel-System, da der Heideflächenverein Münchner Norden e.V. als Grundeigentümer bisher diesbezüglich nicht tätig wird und die Landeshauptstadt München mit ihrem Baureferat HA Gartenbau diese Aufgabe nur auf städtischen

Grünflächen übernimmt und damit keine Zuständigkeit besitzt. Hier muss aus Sicht der Landeshauptstadt München dringend eine rasche Lösung gefunden werden, da punktuell eine Verschlechterung bereits jetzt unübersehbar ist.

**Es sind deshalb an geeigneten Punkten des Wegesystems der Südlichen Fröttmaninger Heide, außer in der Schutzzone, Abfallbehälter und Tütenspender aufzustellen. Hier ist die erforderliche Anzahl noch zu prüfen.**

Eine innovative Lösung wird mit der Verordnung für das Mitführen von Hunden ohne Leinenpflicht in der Zone für freies Betreten (ganzjährig) und in der Zone für das Heideerleben **auch außerhalb der** ausgewiesenen Wegen (im Winterhalbjahr) angestrebt. Das Freilaufenlassen von Hunden soll für Personen mit „Hundeführerschein“ möglich sein. Die in der Verordnung aufgeführten Prüfungen und Kurse stellen jedoch nicht zwangsläufig ein naturschutzkonformes Verhalten sicher. Daher sollten, neben der entsprechenden Beschilderung vor Ort, bei der vorgesehenen Eintragung berechtigter Personen bei der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Verhaltensregelungen mitgegeben werden (kein Belassen von Hundekot, Abstand zur Schafherde etc.). Die Berechtigung zum Mitführen von Hunden ohne Leine in den genannten Bereichen sollte **befristet werden und** bei (z.B. durch die Naturschutzwacht dokumentiertem) Fehlverhalten widerrufen werden können. Erst recht muss richtiges Verhalten den übrigen hundeführenden Besucherinnen und Besuchern des Gebietes vermittelt werden.

Die Verordnungsinhalte sind teils recht komplex. So liegt etwa einer der wichtigsten Laichgewässerkomplexe für Wechselkröte und Laubfrosch innerhalb der Umweltbildungszone, in dem für Erholungssuchende ohne Hund kein Wegegebot besteht, Erholungssuchende mit Hund aber nur die ausgewiesenen Wege betreten dürfen (mit Hund an der kurzen Leine). Insgesamt wird daher großer Bedarf hinsichtlich der Kommunikation der Verordnungsinhalte mit den Nutzerinnen und Nutzern gesehen, insbesondere in der Anfangsphase, aber auch dauerhaft. Die Abgrenzung der Zonen mit ihren jeweiligen Inhalten muss an den Hauptzugängen ersichtlich und im Gelände ausreichend ablesbar sein.

Die Regierung von Oberbayern wird gebeten zu prüfen, ob zur Begleitung der Umsetzung der Naturschutzgebietsverordnung und Unterstützung der Naturschutzwacht ein Gebietsbetreuer eingesetzt werden kann. Diese Person könnte in enger Kooperation mit dem Heideflächenverein Münchner Norden e.V. für die Bürgerinnen und Bürger permanent ansprechbar vor Ort zur Verfügung stehen und in Absprache mit dem Heideflächenverein Münchner Norden e.V. zugleich auch Umweltbildungsaufgaben mit übernehmen.

Aufgrund des Pilotprojekt-Charakters der Verordnung bestehen noch keine Erfahrungen, inwieweit die Regelungen ausreichen werden, um dem für das FFH-Gebiet geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden. Daher wird dringend empfohlen, ein begleitendes diesbezügliches Monitoring einzuleiten.

Der überwiegende Teil der Fröttmaninger Heide ist FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen. Dies gilt auch für die Zone für das freie Betreten. Es ist derzeit noch nicht prognostizierbar, inwieweit die im Ökokonto des Heideflächenvereins Münchner Norden

e.V. vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für außerhalb des Gebietes stattfindende Eingriffe) ausreichen werden, um die insbesondere entlang von Wegen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Kalkmagerrasen (FFH-Lebensraumtyp) zu kompensieren und damit eine Verschlechterung des FFH-Gebietes als solches zu vermeiden. Die im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz entwickelte Fachkonvention zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten geht von sehr niedrigen Bagatellschwellen aus (z.B. 10 Quadratmeter für die im Gebiet dominierenden naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), die rasch überschritten werden können.

Ein Monitoring ist bislang nur für die Ausgleichsflächen im Ökokonto vorgesehen, jedoch nicht für die vorhandenen Bestände an FFH-Lebensraumtypen. Die Landeshauptstadt München hält darüber hinaus ein gezieltes Monitoring innerhalb dieser potenziell negativ beeinflussten Bereiche für zwingend erforderlich, um dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen.

Der Begriff „lichte Waldentwicklung“ ist aus Sicht Landeshauptstadt München unglücklich gewählt, da er suggeriert, der Wald entwickle sich nach einer wie auch immer gearteten steuernden Maßnahme von selbst in die erwünschte Richtung. Ohne entsprechende forstliche Maßnahmen wird der Wald sich nach Aufgabe militärischer Beübung jedoch stets auf Kosten der Kiefer und der Magerrasen schließen. Es wird daher folgende alternative Formulierung vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 3:

...die landschaftstypischen lichten Kiefernwälder und Gehölzgruppen zu erhalten, ihren Vorrat an Totholz und alten Bäumen zu fördern und naturnahe, struktur- und artenreiche Übergänge zu offenen Magerrasen zu fördern,...

§ 7 Abs. 1 Ziffer 2:

...die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die landschaftstypischen lichten Kiefernwälder und Gehölzgruppen zu erhalten, ihren Vorrat an Totholz und alten Bäumen zu fördern und naturnahe, struktur- und artenreiche Übergänge zu offenen Magerrasen zu fördern,...

## **6.7 Anhörung des Bezirksausschusses 12**

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann wurde gemäß § 13 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung im Rahmen der Erstellung der gemeindlichen Stellungnahme zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung angehört und hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 dem Verfahren grundsätzlich zugestimmt. Er bittet darum, in der Verordnung folgende Punkte festzuhalten:

- Die Beweidung der Heide muss umfassend sichergestellt werden.
- Der Ost-West-Weg (im Süden) nördlich des Walls (parallel zur Straße Am Kiefernwald) soll geradlinig durchgängig sein.

- Ein Parkplatz entlang des Schweizer Hölzl (nicht der Parkplatz der Modellflieger) soll eingerichtet werden – entlang des Zauns zum Helmholtz-Zentrum München
- Die Vorgaben zur differenzierten Hundeführung sind praktikabel umzusetzen.

Aus Sicht der Verwaltung können alle vier Punkte in die gesamtstädtische Stellungnahme übernommen werden.

Erläuternd wird seitens der Verwaltung folgendes ausgeführt:  
Vertragspartner für den auf der Fröttmaninger Heide arbeitenden Schäfer ist der Heideflächenverein Münchner Norden e.V.. Seit dem Jahr 2009 erhält der Schäfer Mittel aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm. Die Antragstellung und Koordination für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm läuft über die Unteren Naturschutzbehörden im Referat für Stadtplanung und Bauordnung und im Landratsamt München. Damit verbunden ist ein Beweidungsplan, der regelmäßig bei Bedarf aktualisiert wird. Die Ergebnisse der Beweidung werden jedes Jahr in einem gemeinsamen Weidebegang der Unteren Naturschutzbehörden zusammen mit dem Heideflächenverein Münchner Norden e.V. und dem Schäfer evaluiert.

Eine durchgängige Wegeverbindung nördlich des Walls wurde auch bereits seitens des Heideflächenvereins Münchner Norden e.V. angeregt.

Das Anliegen, für Besucherinnen und Besucher der Fröttmaninger Heide im Bereich der Ingolstädter Straße Stellplätze zu errichten, war bereits Gegenstand verschiedener Gespräche (u.a. Sondierung von Möglichkeiten einer Wechselnutzung bestehender Parkplatzanlagen). Derzeit zeichnet sich eine Lösung ab, im Bereich der Alten B 13 ein zusätzliches Stellplatzangebot für Naherholungssuchende zu schaffen.

Bezüglich der differenzierten Hundeführung darf auf die Ausführungen und Hinweise unter Ziffer 6.5 hingewiesen werden.

## **6.8 Anhörung des Naturschutzbeirates der LH München**

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 11.05.2015 von der Inschutznahme der Fröttmaninger Heide als Naturschutzgebiet sowie von dem vorgesehenen Schutzgebietenkonzept zustimmend Kenntnis genommen.

## **6.9 Sicherheit**

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme als Sicherheitsbehörde zu den Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Gegen die geplanten Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen bestehen von Seiten des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München für die Flächen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (Münchner Flur) keine Einwände.

Es wird empfohlen, die Sicherheit auf dem Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ nach Maßgabe der im ausführlichen Gutachten der Sachverständigenfirma IABG vom 09.12.2013 vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der Untersuchung und der sukzessiven Entmunitionierung der verbliebenen Kampfmittelverdachtsflächen herzustellen.

Hinsichtlich des derzeit bekannten Entmunitionierungsstandes sind die Sicherheitsbelange, insbesondere durch die beabsichtigte Sicherheitsverordnung mit Betretungsverboten (Sperrflächen) nach Art. 31 Abs.1 BayNatSchG auf der Münchner Flur berücksichtigt. Im Besonderen geht das Kreisverwaltungsreferat im Interesse der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer des gesamten Erholungsgebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ mit der geplanten Ausweisung von großräumigen Betretungsverboten, die deutlich über die vorhandenen Kampfmittelverdachtsflächen hinausgehen, ausdrücklich konform.

Die beabsichtigten Sperrungen stellen, vor dem Hintergrund, dass eine grenzscharfe, nachvollziehbare und erkennbare Trennung zwischen kampfmittelkontaminierten und unbelasteten Flächen faktisch nicht möglich ist, eine dringend erforderliche Sicherheitsmaßnahme dar. Die Sperrflächen sind in geeigneter Weise deutlich zu machen und unmissverständlich auszuschildern. Absolute Sicherheit kann nur durch künftige Kampfmittelfreiheit gewährleistet werden.

Dieser Gefährdungseinschätzung steht ein sukzessiver Rückbau der Sperrflächen auf dem geplanten Naturschutzgebiet in Abhängigkeit künftiger Entmunitionierungen nicht entgegen.

Bezüglich des Mitführ- und Auslaufverbot sowie der Anleinplicht von Hunden auf den Sperrflächen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes der SicherheitsVO wird mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der vorstehenden Gefährdungseinschätzung das Mitführ- und Auslaufverbot sowie die Anleinplicht von Hunden auf den Sperrflächen eine geeignete und erforderliche Sicherheitsvorkehrung darstellt.

§ 3 Abs.1 Nr. 2 des Entwurfes der SicherheitsVO steht dem natürlichen Bewegungsbedürfnis von Hunden grundsätzlich nicht entgegen, da im Übrigen kein flächendeckender Leinenzwang in München besteht, der rechtlich zudem auch nicht zulässig wäre. Der freie Hundeauslauf ist alternativ unter Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe d i.V.m. § 6 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Zone für das freie Betreten sowie in anderen Bereichen im Stadtgebiet München uneingeschränkt möglich.

## **6.10 Naturschutz**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München - nimmt im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme als Naturschutzbehörde zu den Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf für die Inschutznahme der Südlichen Fröttmaninger Heide als Naturschutzgebiet ist das Ergebnis eines frühzeitigen, intensiven und langen Dialogs mit

dem Eigentümer, den Beteiligten und insbesondere mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der Fröttmaninger Heide. Erstmals wurde der Entwurf einer Verordnung für ein Schutzgebiet in einer informellen Bürgerbeteiligung gemeinsam besprochen und die Verordnung aus dem Schutzerfordernis heraus, aber immer mit Blick auf die konkreten Wünsche und Vorschläge der Erholungssuchenden entworfen.

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht wird der Erlass der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ ausdrücklich begrüßt.

Die Schutzgebietsausweisung stellt die naturschutzfachlich und -rechtlich unabdingbare und verpflichtende Umsetzung geltenden Europarechts in nationales Recht dar. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, FFH-Gebiete durch besondere Schutzgebietsausweisung zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären. Der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Fröttmaninger Heide und somit die verpflichtende Einhaltung des gesetzlich verankerten Verschlechterungsverbot ist ohne eine ordnende Rechtsgrundlage nicht zu gewährleisten.

Die Unterteilung des Gebietes in der Naturschutzgebietsverordnung in vier Zonen ist naturschutzfachlich begründet und erlaubt daher nachvollziehbar unterschiedliche Betretungsrechte. Insbesondere auch die sehr ausdifferenzierte Regelung für das Freilaufenlassen von Hunden folgt sachlichen Gründen und ist geeignet, die Ziele des Naturschutzes im Gesamtgebiet zu realisieren. Die Regelungen in der Verordnung bieten den Hundehalterinnen und -haltern nun eine Möglichkeit, das Schutzgebiet umfassender zu nutzen, in dem der Freilauf für geprüfte Hunde/Personen mit Hundeführerschein in vielen Bereichen ermöglicht wird. Nach Einschätzung der hier eingeschalteten Gutachter elmauer institute würde damit die soziale Kontrolle auch erhöht und eine Selbstregulierung von Konflikten erleichtert, wenn solche „privilegierten“ Hundehalterinnen und -halter mäßigend auf andere Hundehalterinnen und -halter einwirken. Es wird sich zeigen, ob diese Wirkungen tatsächlich eintreten werden. Die Regelungen sind voraussichtlich geeignet und erforderlich, um ein geregeltes Miteinander von Hunden und geschützten Arten im Gebiet zu ermöglichen und von daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Das in der Verordnung enthaltene Angebot an Hundehalterinnen und -halter, über ein erfolgreiches Absolvieren einer Hundeprüfung oder eines vergleichbaren Kurses **mit Verhaltenstraining** eine Befreiung von der Leinenpflicht zu erlangen, ist als Regelungsinhalt einer Naturschutzgebietsverordnung nach unserem Wissen bisher einmalig. Nach den Festlegungen des BayNatSchG erfolgt der Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung durch die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München bittet bezüglich der Umsetzung der Regelungen zum Freilaufenlassen von Hunden um hinreichende Unterstützung seitens der Regierung von Oberbayern, damit mit Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung die Umsetzung dieser Regelung bürgerfreundlich und rechtssicher gewährleistet ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.5 wird Bezug genommen.

Mit der in der Naturschutzgebietsverordnung getroffenen Betretungsregelung ist für Teile des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Südlichen Fröttmaninger Heide nicht vollständig ausgeschlossen. Deshalb wird es darauf ankommen, dass der dafür vorgesehene Ausgleich innerhalb des Gebietes

gelingt. Dazu ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München ein gezieltes Monitoring für ausgewählte Flächen unabdingbar.

Der unter Ziffer 6.6 bereits erwähnte Vorschlag, für die erfolgreiche Einführung und Umsetzung der in ihren Regelungsinhalten sehr innovativen aber auch komplexen Verordnung eine Gebietsbetreuung zur Unterstützung der Naturschutzwacht sowie des Eigentümers einzusetzen, wird naturschutzfachlich sehr begrüßt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat mit der Gebietsbetreuung im Naturschutzgebiet Panzerwiese und Hartelholz (Werkvertrag) sehr gute Erfahrungen gemacht. Wichtig wäre, dass die Schnittstelle zu der Umweltbildungsarbeit des Heideflächenvereins Münchner Norden e.V. eindeutig geklärt ist, so dass neben den Unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt München und des Landratsamts München mit ihrer Naturschutzwacht auch der Eigentümer gleichermaßen von der Gebietsbetreuung profitiert.

Insgesamt ist die Verordnung als verhältnismäßig einzustufen und aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München daher rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings stellt die Differenzierung in Zonen und Betretungsrechte im Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung eine Herausforderung dar. Um so wichtiger ist es, dass begleitend zum Erlass der Verordnung ein umfassender Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden stattfindet, etwa zu der bedeutsamen Frage eines Beschilderungskonzeptes, das entscheidenden Anteil daran haben wird, wie der Schutz des Gebietes im Vollzug gewährleistet werden kann.